

17.4.2002

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2002

Ltg.-954/A-1/62-2002

Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten DI Toms, Moser, Nowohradsky, Mag. Riedl, Ing.Gansch,
Mag.Heuras, Hofmacher, Roth, Honeder und Doppler

betreffend **Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes**

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken. Im Verfahren hat die Behörde zu überprüfen, ob dem Gebrauch des öffentlichen Grundes öffentliche Rücksichten wie Umstände sanitärer hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, ein Widerspruch zum Ortsbild bzw. andere städtebauliche Interessen etc. entgegen stehen. Neben der Gebrauchserlaubnis kann eine baupolizeiliche bzw. straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich sein. Maßstab für die Prüfung sämtlicher Voraussetzungen ist demnach das öffentliche Recht.

§ 2 Abs.5 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes sieht als Antrags- und somit Bewilligungsvoraussetzung vor, dass die Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft, von der aus jeweils der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll, nachzuweisen ist. Hier wird somit als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung eine zivilrechtliche Zustimmung vorgesehen. Diese Anknüpfung der hoheitsrechtlichen Bewilligung an eine zivilrechtliche Zustimmung scheint im gegenständlichen Fall jedoch entbehrlich. Dies deswegen, da im behördlichen Verfahren sämtliche öffentlichen Interessen zu prüfen sind und gegebenenfalls bei Widerspruch zu diesen öffentlichen Interessen eine Versagung der Gebrauchserlaubnis zu erfolgen hat. Mit der Anknüpfung an die zivilrechtliche Zustimmung des Eigentümers werden daher keine weiteren öffentlich-rechtlichen Aspekte zur Beurteilung gebracht. Darüber hinaus erscheint die Anknüpfung an die zivilrechtliche Zustimmung zumindest aus öffentlicher Sicht gleichheitswidrig. So wird

nämlich nur die Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft, von der aus der Gebrauch erfolgt, als erforderlich angesehen, während Eigentümer angrenzender oder gegenüberliegender Liegenschaften, wie z.B. bei einem Schanigarten, die durch den Gebrauch genauso beeinträchtigt sein können wie der Eigentümer selbst, nicht gehört bzw. berücksichtigt.

Wenn es hingegen um die zivilrechtliche Position des Eigentümers geht, so bleibt es dem Eigentümer unbenommen, seine Rechte im Zivilrechtswege durchzusetzen. Eine allfällige Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes wäre dann im Zivilrechtswege geltend zu machen. Die angeführte Bestimmung des § 2 Abs.5 und demnach die korrespondierende Kontrollbestimmung des § 8 Abs.3 und die Haftungsbestimmung des § 10 Abs.3 erscheinen daher entbehrlich und können ersatzlos entfallen.

§ 3 regelte bisher die Wirkung der Gebrauchserlaubnis. Dabei wurde vorgesehen, dass die Wirkung im Todesfall des Erlaubnisträgers auf die Verlassenschaft übergeht bzw. wurde für manche Gebrauchsarten eine quasi dingliche Wirkung normiert.

Der Übergang der Gebrauchserlaubnis auf die Verlassenschaft erscheint aber nicht ausreichend, da mit der Einantwortung die Gebrauchserlaubnis enden würde und neuerlich um Gebrauchserlaubnis anzusuchen wäre. Dies verkompliziert die Verfahren und sollen die Bestimmungen über den Erlaubnisträger durch eine echte dingliche Wirkung ersetzt werden. Aus diesen Gründen entfallen die maßgeblichen Bestimmungen bzw. wurden sie neu formuliert.

Die einzelnen Gebrauchsarten, für die das NÖ Gebrauchsabgabengesetz eine Gebrauchserlaubnis und korrespondierend eine Gebrauchsabgabe vorsieht, sind in einem eigenen Tarifteil angeführt. Im Tarifteil B sind die so genannten Jahresabgaben aufgelistet. Diese Gebrauchsarten zielen auf eine dauernde Nutzung ab. Beispielsweise seien hier Stufen außerhalb eines Sockelvorsprunges, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorragen, Kanal- Wasser- Gas- Zu- und Ableitungen, Kabelleitungen, Stützmauern, Erker etc. aufgezählt. Für diese Gebrauchsarten soweit sie sich auf Objekte beziehen erscheint es zielführend, dass die Gebrauchserlaubnis nicht nur gegenüber dem jetzigen Inhaber der

Gebrauchserlaubnis (zumeist Eigentümer des Gebäudes), sondern gegenüber dem jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft Geltung haben sollen. Es erscheint daher zielführend, die in anderen Gesetzen vorgesehene dingliche Wirkung auch für die nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz zu erlassenden Bescheiden mit Ausnahme der Strafbescheide, vorzusehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten DI Toms u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.